

Anlage 2

Handlungskonzept

Für den Erlass oder die Änderung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

1. Anträge können von den im Stadtbezirk ansässigen Werbegemeinschaften gestellt werden. Sind in einem Stadtbezirk mehrere Werbegemeinschaften ansässig, so sind die Anträge miteinander abzustimmen.
2. Die Anträge sind über den/die zuständigen Stadtbezirksmanager/innen mit der Bezirksvertretung abzustimmen und zur Koordinierung und Weiterleitung an die Stadt Bielefeld dem Einzelhandelsverband Bielefeld zuzuleiten.
3. Der Einzelhandelsverband Bielefeld nimmt eine Abstimmung und Koordination der eingehenden Anträge vor, um möglichst eine gegenseitige Konkurrenzsituation der Stadtbezirke zu vermeiden und die gesetzlich geregelten Höchstgrenzen einzuhalten
4. Die Anträge für das Folgejahr sind bis spätestens 30. November des Vorjahres (Stichtag) der Stadt Bielefeld, Ordnungsamt, vorzulegen, damit der Rat möglichst noch in der Sitzung im Januar darüber entscheiden kann.
5. Anträge, die nicht den Vorgaben der Ziffer 4 dieses Handlungskonzeptes entsprechen, sind von der Verwaltung zurückzuweisen und dem Rat nicht vorzulegen.
6. Das Konzept tritt als Anlage 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 07.11.2013 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.